

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 17.12.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

In § 2 „Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder“ werden die Abs. 9 und 10 wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung für höchstens 12 Sitzungen jährlich. Die Zahlung ist auf eine maximale Teilnehmerzahl von 15 Personen pro Sitzung begrenzt.
- (10) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendangelegenheiten bzw. im Vertretungsfall die eingetretene Vertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, 14.01.2021

(LS)

gez. Michael Schulz
- Bürgermeister -